

Gemeinde Langenbach

Richtlinien zum Förderprogramm von Mini-PV-Anlagen

Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenbach hat in seiner Sitzung am 09.05.2023 beschlossen, die private Beschaffung von Mini-PV-Anlagen im Gemeindegebiet zu fördern. Ziel dieser Förderung ist es, Anreize dafür zu setzen, den Solarstromanteil weiter zu erhöhen, damit der Energieverbrauch aus fossilen Energieträgern gesenkt und der Schadstoffausstoß verringert werden kann.

Allgemeinde Grundsätze

1. Definition

Mini-PV-Anlagen sind nach diesen Richtlinien Systeme aus Photovoltaik-Modulen und Modulwechselrichtern bis zu einer Maximalkapazität von 800 Watt, die sich technisch über eine Steckdose ans Stromnetz anschließen lassen.

2. Zweck der Förderung

Zur dringend notwendigen Umsetzung der Energiewende stellt die Photovoltaik neben der Windenergie die wichtigste Stromerzeugungstechnik dar. Bereits heute kann die Sonne mit der zur Verfügung stehenden Solartechnik eine ressourcenschonende und klimaschützende Stromversorgung bieten.

Die Gemeinde Langenbach legt daher im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit dieser Förderrichtlinie ab dem **01.06.2023** ein Förderprogramm für Mini-PV-Anlagen auf. Eine Anpassung der Förderrichtlinien ist zum **01.07.2024** erfolgt. Diese wird den aktuellen Gegebenheiten des von der Bundesregierung beschlossenen Solarpakt 1 gerecht.

3. Was und wie viel wird gefördert?

Förderfähig sind neue und gebrauchte Mini-PV-Anlagen mit 50 % der Nettoanschaffungskosten, max. 200 € pro Anlage. Nicht förderfähig sind Prototypen und Anlagen im Eigenbau.

Die Bindungsfrist beträgt 3 Jahre ab Rechnungsdatum bzw. Kaufvertragsdatum.

Gefördert wird ausschließlich der Kauf der Mini-PV-Anlage an sich. Eventuelle Installationskosten etc. sind nicht förderfähig.

4. Wer kann eine Förderung erhalten? (Antragsberechtigung)

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, juristische Personen oder sonstige Vereinigungen, die Hauseigentümer, deren Vertretungsberechtigte oder Mieter, die eine Mini-PV-Anlage im Sinne des Förderprogramms realisieren wollen. Die Adresse des Installationsortes muss im Gemeindegebiet Langenbach liegen.

Pro Haushalt kann nur eine Mini-PV-Anlage gefördert werden.

5. Wie wird ein Antrag gestellt?

5.1 Antragsfrist

Der Antrag muss spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme bei der Gemeinde Langenbach gestellt werden. Hierbei werden das Datum des Rechnungsbelegs bzw. Kaufvertrags und der Eingangsstempel der Gemeinde herangezogen.

Vor dem **01.06.2023** gekaufte Mini-PV-Anlagen können nicht gefördert werden.

5.2 Antragsverfahren

Beim Antrags- und Bewilligungsverfahren für Anträge zur Förderung der genannten Maßnahmen sind entsprechende Formblätter zu verwenden. Diese können auf der Website der Gemeinde heruntergeladen (https://www.gemeinde-

langenbach.de/fileadmin/formulare/Antragsformular_Mini-PV-Anlagen.pdf) oder bei der Gemeinde Langenbach abgeholt werden.

Die ausgefüllten und unterschriebenen Anträge sind schriftlich (Gemeinde Langenbach, Bahnhofstr. 6, 85416 Langenbach) oder digital (mini-pv@gemeinde-langenbach.de) bei der Gemeinde Langenbach einzureichen.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge, die 3 Monate nach einem entsprechenden Hinweis noch immer unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden abgelehnt.

5.3 Verwendungsnachweise

Die Verwendung der Zuschüsse ist durch die Vorlage des Rechnungsbelegs bzw. Kaufvertrags der zu fördernden Mini-PV-Anlage nachzuweisen.

Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind dem Antragsformular zu entnehmen. Aus den Nachweisen müssen die geförderten technischen Voraussetzungen sowie die Nebenbedingungen gemäß dieser Richtlinie hervorgehen.

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen eingereicht werden:

- ✓ Kopie der Rechnung bzw. Kaufvertrag der Mini-PV-Anlage
- ✓ Kopie des Schreibens der Bundesnetzagentur als Nachweis, dass die Mini-PV-Anlage im Marktstammdatenregister eingetragen wurde
- ✓ Foto der vor-Ort installierten Mini-PV-Module
- ✓ Bei Mietern eine schriftliche Erlaubnis des Vermieters bzw. der Wohnungseigentümergemeinschaft bzw. der Hausverwaltung

6. Allgemeine Anforderungen

Die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme sowie die Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen und VDE-Richtlinien wird vorausgesetzt und liegt im Verantwortungsbereich des Antragstellers. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.

7. Fördervoraussetzungen

- ✓ Es dürfen pro Haushalt max. 800 W Gesamtleistung angeschlossen werden
- ✓ Die Bundesnetzagentur fordert eine Anmeldung der Mini-PV-Anlage im Marktstammdatenregister.
- ✓ Die Anlagen müssen beim zuständigen Netzbetreiber gemeldet und die Regeln des EEGs eingehalten werden. (Die Installation und den Betrieb ablehnen kann der Netzbetreiber nicht).
- ✓ Um die Mini-PV-Anlage dauerhaft auf dem Balkon oder an der Außenfassade zu installieren, wird die Erlaubnis des Vermieters, der Wohnungseigentümergemeinschaft oder der Hausverwaltung benötigt.
- ✓ Zu beachten: Wenn bereits eine PV-Anlage mit Eigenstromverwendung existiert, ist der Anschluss nicht erlaubt.

8. Kumulierbarkeit

Die Gemeinde Langenbach schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber (z. B. KfW, Freistaat Bayern) nicht aus. Ob sich die kommunalen Fördermittel umgekehrt auf andere Förderungen auswirkt, ist vom Antragsteller eigenverantwortlich mit den verantwortlichen Stellen zu klären.

9. Widerrufsmöglichkeiten

Die Gemeinde Langenbach fördert Projekte, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht. Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Die Bindungsfristen der genannten Investitionen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Werden die geförderten Investitionen vor Ablauf der Bindungsfrist dauerhaft außer Betrieb genommen oder weiterverkauft, ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Förderung wird entsprechend der erzielten vollen Betriebsjahre anteilig gekürzt. Der Differenzbetrag ist zurückzuerstatten. Dies gilt nicht, wenn der Käufer die Anlage in Langenbach weiterbetreibt und in die Pflichten des Verkäufers eintritt. Die Bindungsfrist verlängert sich in diesem Fall um den Zeitraum von der Außerbetriebnahme bis zur Wiederinbetriebnahme. Dies kann stichprobenartig überprüft werden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2024 in Kraft.

Langenbach, 04.06.2024

Susanne Hoyer

Erste Bürgermeisterin

frame Low